

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 7 (1910-1911)

Artikel: Die Ausländerfrage
Autor: Bollinger, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE AUSLÄNDERFRAGE

Am 21. Juni 1910 hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage über Maßnahmen einzubringen, durch die die einbürgerungsreifen Ausländer in unsern Staatsverband einzubeziehen wären.

Zum zweiten Male und in bestimmterer Form anerkannte damit der Nationalrat die Notwendigkeit eidgenössischen Aufsehens über das lawinenhafte Anschwellen der Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer. Das erste Mal hat er am 9. Dezember 1898 zu dieser Schicksalsfrage Stellung genommen, indem er das Postulat Theodor Curtis zum Beschluss erhob, das die Prüfung wirksamer Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes für Ausländer forderte.

Die Folge, die der Bundesrat dem Postulat gab, war höchst unbefriedigend und schwer verständlich. Durch die Statistik war das stete Wachsen der Zahl der Ausländer in der Schweiz ausgewiesen; ausgewiesen, dass ihre Zahl in einzelnen Kantonen erschreckend hoch geworden war. War die Verminderung auf anderem Wege nicht möglich, so war nur noch zu erwägen, in welcher Weise die einbürgerungsreifen Ausländer zu nationalisieren seien. Zu diesem Schlusse musste der Bundesrat als Landesregierung schon im Hinblick auf das Verhalten einer ganzen Reihe auswärtiger Staaten kommen. Es konnte sich noch darum handeln, die staatsrechtlichen, unseren Verhältnissen angepassten Grundlagen auszumitteln.

Was geschah aber? Der Bundesrat fragte die Kantone an, was sie in Sachen dünkte und ob sie für die geforderte Erleichterung der Einbürgerung zu haben wären. Also von den kantonalen Regierungen, die den Überblick über die Verhältnisse des ganzen Landes nicht haben, die nicht gewohnt und berufen sind, Bundespolitik zu treiben, die zunächst die Interessen ihrer Stände wahrzunehmen haben, wollte sich die Landesregierung Wegleitung in einer so heikeln Frage der Landespolitik holen.

Das Schlimmste war, dass die Rundfrage des Bundesrates deutlich zeigte, die Überflutung einzelner Landesteile mit Ausländern wie deren stets wachsende Gesamtzahl sage ihm nichts besonderes und er nehme die Sache gelassen. Man muss sich also nicht

wundern, dass die Antworten der vom Fremdenzuflusse nicht oder nicht stark betroffenen Kantone entschieden ablehnend ausfielen. Jeder sah nur auf sich. Was der Bundesrat den eidgenössischen Räten schließlich vorschlug und was zum Bundesgesetz über Verleihung des Schweizerbürgerrechtes vom 23. Juni 1903 wurde, ist denn auch als Maßnahme gegen die Verfremdung der Schweiz matt und wirkungslos geblieben. Aber schlimmer als das: in den Beratungen sind Anschauungen vertreten worden und im Gesetz selbst zur Verkörperung gelangt, die zum Ende der schweizerischen Dinge führen müssten, wenn sie zur allgemeinen Herrschaft gelangten: die durch Bundesrecht, durch Bundespolitik, Verfassung und Staatsverträge der Überflutung mit Fremden ausgesetzten Kantone sind einfach auf Selbsthilfe verwiesen worden. Artikel 5 des Bundesgesetzes von 1903 gibt ihnen die Erlaubnis, gewisse Kategorien der in der Schweiz geborenen Ausländer von Gesetzes wegen Schweizerbürger werden zu lassen. Es wird ihnen aber angedungen, den volljährig gewordenen Zwangsbürgern die Option für den früheren Heimatsstaat zu ermöglichen. So wird mit der einen Hand zum guten Teil wieder genommen, was die andere gab. Für die Eidgenossenschaft als solche bedeutet also die Verfremdung volkreicher Landesteile nichts! Das ist im Bundesgesetz von 1903 verkörpert! Man glaubt einen Tagsatzungsbeschluss vor sich zu haben.

Und es schmerzt, dass der Bundesrat durch seine unglückliche Rundfrage dazu den Anstoß gegeben hat. Will man nicht annehmen, dass er das geradezu gewollt habe, so bleibt nur eine Erklärung, die nicht viel erfreulicher ist: die schmerzliche Klage des großen Staatsmannes Ruchonnet: „il n'y a plus de conseil fédéral“; das heißt auf unsern Fall angewendet: als der Bundesrat jene Rundfrage beschloss, hatte ihn die Überbürdung mit Verwaltungsgeschäften die politische Tragweite der ganzen Frage nicht zum Bewusstsein kommen lassen.

Ungern äußere ich mich so scharf. Aber ich glaube es tun zu müssen, weil unter allen Umständen sich nicht wiederholen darf, was bei der Vorbereitung und beim Erlass des Bundesgesetzes von 1903 sich ereignet hat.

Ob ich zu scharf war, mag übrigens jeder selbst beurteilen, der diese Rundfrage an die Kantonsregierungen durchliest. Das

lohnt sich schon deshalb, weil sie mit der Begründung Theodor Curtis die Gefahr der Verfremdung der Schweiz eingehend und wuchtig darlegt. Besseres ist bis heute nicht gesagt worden.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In der Sitzung vom 9. Dezember 1898 hat der Schweizerische Nationalrat ein Postulat folgenden Inhalts angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.“

Zur Begründung dieses Postulates wurde im wesentlichen angebracht:

Die bedenkliche Erscheinung, dass zufolge der letzten Volkszählung in der Schweiz rund eine Viertelmillion Ausländer dauernd sich aufhalten, und dass, zumal in den größern Grenzstädten, die ausländische Bevölkerung die einheimische nachgerade zu überflügeln drohe, lasse auf Mittel und Wege zur Abhilfe denken. Man dürfe füglich sagen, dass jeder neunte Mann ein Ausländer sei. Welch' verderbliche Erwerbskonkurrenz von dieser Seite, das heißt von seiten der vom persönlichen Militärdienst befreiten Ausländer den im wehrpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürgern drohe, liege auf der Hand, von politischen Gefahren gar nicht zu sprechen. Das einzige zulässige und zweckmäßige Mittel zur Abhilfe sei wohl das, durch Erleichterung der Bürgerrechtsaufnahme die sich dazu überhaupt eignenden Elemente der schweizerischen Nation zu assimilieren. Man sollte insbesondere danach trachten, in der Schweiz geborene Kinder von Ausländern zu naturalisieren. Es sei durchaus ein höchstbeklagenswerter Misstand, wenn Personen, die nach Geburt, Erziehung, Domizil und ganzer wirtschaftlicher Tätigkeit *de facto* Schweizer seien, vom Ausland als Bürger beansprucht und zum ausländischen Militärdienst herangezogen würden, weil, seien es zu hoch geschraubte Einbürgerungstaxen, sei es die Unmöglichkeit der Verlegung des Domizils in den Bereich einer liberaleren Gesetzgebung, ihrer Naturalisation schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen. Angesichts von zirka 90 000 solcher in der Schweiz geborenen Ausländer lohne sich's wohl der Mühe, diesen Punkt speziell ins Auge zu fassen und im Zusammenhang mit der ganzen Frage einlässlich zu prüfen.

Im weitem wurde ausgeführt, dass ein wirksames Mittel, die Einbürgerungen in der Schweiz zu erleichtern, darin bestünde, die für die bundesrätliche Naturalisationsbewilligung festgesetzte Kanzleitaxe (35 Fr.) herabzusetzen.

Der Bundesrat versprach, diese Frage gründlich zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten. Er verfehlte indessen nicht, darauf hinzuweisen, dass Übelstände, *wenn solche wirklich vorhanden seien*, jedenfalls nicht der Bundesgesetzgebung noch auch der bundesrätlichen Praxis zugeschrieben werden dürfen. In der Tat beschränkt sich die Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiet auf die vorgängige Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Sache der Kantone ist es, das Bürgerrecht selbst zu erteilen.

Zwei Bedingungen sind es, welche jeder Ausländer nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 erfüllen muss, um die bundesrätliche Bewilligung zu erlangen:

1. Er muss seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

2. Seine Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate sollen so beschaffen sein, dass voraussichtlich aus seiner Einbürgerung der Schweiz keine Nachteile erwachsen werden.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 ist erlassen worden, um den schweren Übelständen zu steuern, welche bei dem Schacher, der früher mit dem Schweizerbürgerrecht getrieben wurde, zutage getreten waren. Wir verweisen diesfalls auf die Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 897). Es könnte daher keine Rede davon sein, heute das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 abzuschaffen oder seine Bestimmung wesentlich abzuschwächen, um damit den früheren Missbräuchen Tür und Tor zu öffnen.

Wir glauben auch nicht, dass die für jede Bürgerrechtsbewilligung erhobene Kanzleigebühr von 35 Franken viele davon abhalte, um die Erteilung des Schweizerbürgerrechts einzukommen.

Die Quelle des gerügten Misstandes — wenn und soweit überhaupt von einem Misstand gesprochen werden darf — wäre also jedenfalls auf kantonalem Gebiete zu suchen.

Wir sind nun gern bereit, die Frage nach allen Seiten hin gründlich zu prüfen, um eventuell Vorschläge darüber zu machen, wie Abhilfe zu schaffen sei. Zu diesem Zwecke gelangen wir an Sie mit dem Gesuche, Sie wollen uns über die Lage der Dinge in Ihrem Kanton und insbesondere über folgende Punkte Aufschluss geben:

1. Trifft das bei Begründung des erwähnten Postulates entworfene Bild für ihren Kanton zu und in welchem Maße? Wie verhält sich insbesondere in Ihrem Kanton die Zahl der schweizerischen Bevölkerung zu der Zahl der ansässigen Ausländer?

2. Wie viele Ausländer sind im Jahre 1898 um die Erteilung des Bürgerrechts in Ihrem Kanton eingekommen? Wie viele haben es erhalten, und wie verteilen sich die eingebürgerten Personen auf die einzelnen Gemeinden ihres Kantons?

3. Welches sind die Bedingungen, die ein Ausländer in Ihrem Kanton erfüllen muss, um eingebürgert zu werden? Ist es wesentlich diesen Bedingungen zuzuschreiben, wenn so wenig Ausländer sich in Ihrem Kanton einbürgern lassen?

4. Halten Sie es für wünschenswert, dass die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in Ihrem Kanton den Ausländern erleichtert werde? Wenn ja, welches wären Ihrer Ansicht nach die hierzu geeigneten Mittel?

5. Auf welche Weise könnte nach Ihrem Dafürhalten auf dem Wege der *Bundesgesetzgebung* die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung herbeigeführt werden?

Das sind einige Fragen, auf deren Beantwortung wir im Hinblick auf das die Erleichterung der Bürgerrechtsaufnahme bezweckende Postulat des Nationalrates Wert legen müssen. Damit wollen wir aber nicht das Thema erschöpft haben. Wenn Ihnen bei der Prüfung dieser Frage neue

Gesichtspunkte auftauchen, so würden wir Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie dieselben in Ihrem Bericht einlässlich erörtern und uns überhaupt alle Aufschlüsse erteilen wollten, welche geeignet sind, den Gegenstand aufzuklären und Mittel und Wege zur Abhilfe zu zeigen.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 28. März 1899.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Der Bundesrat wird nun wohl dem Postulate des Nationalrates vom 21. Juli 1910 eine andere Behandlung angedeihen lassen müssen als demjenigen vom 9. Dezember 1898. Bald nachdem sich die Unzulänglichkeit des Bundesgesetzes von 1903 klar erwiesen hatte, haben sich nämlich die Anfänge einer Volksbewegung gezeigt, die mit steigender Energie auf eine rasche und wirksame Lösung der Fremdenfrage drängt.

Den Reigen eröffneten einzelne Publizisten, wie Dr. C. A. Schmid, der immer und immer wieder in der ihm eigenen drastischen Weise zum Handeln drängte¹⁾. Ende 1908 scharte sich in Genf eine Gruppe von Männern um die Idee, die Fremdenfrage sei ohne Zwangseinbürgerung der in zweiter Generation bei uns geborenen Ausländer und ohne Ausschluss der Option nicht befriedigend zu lösen. Dieses Komitee suchte schon Mitte 1909 mit seinen Ideen auf die deutsche Schweiz Einfluss zu gewinnen. Es veranstaltete interkantonale Konferenzen, eine erste am 26. Oktober 1909, eine zweite am 12. April 1910, beide in Bern. Eine Verständigung und Einigung auf ein bestimmtes Programm und auf bestimmte Formen der Agitation haben die beiden Konferenzen noch nicht zustande gebracht: die Anschauungen gingen im Anfang zu weit auseinander und die Zweisprachigkeit schuf Schwierigkeiten. Das Genfer Komitee, das zuerst aus Mitgliedern der demokratischen (liberal-konservativen) Partei bestand, sich dann aber durch Angehörige anderer Parteien erweitert hat, zeigt übrigens eine erstaunliche Entschlossenheit und Ausdauer. Es allein würde zu verhindern wissen, dass die Lösung der Fremdenfrage wieder nur scheinbar werde.

¹⁾ Vgl. u. a. „Wissen und Leben“ Bd. IV, S. 705 (15. September 1910).

Die Aufklärungskampagne nahm ihren Lauf. Am 2. Dezember 1909 hielt der Verein „Wissen und Leben“ mit Dr. C. A. Schmid als Referent einen Diskussionsabend, an dem namentlich die Voten anwesender Ausländer recht interessant zu hören waren. — Mitte Februar 1910 wurde in der „Neuen Zürcher Zeitung“ die rasche und umfassende Lösung der Fremdenfrage und ihrer Zusammenhänge gefordert und es wurden bestimmte Vorschläge gemacht. — Am 19. März 1910 lud der Große Stadtrat (Allgemeine Abteilung) den Stadtrat ein, das seinige zu tun, um die Lösung der Fremdenfrage durch Einführung der Zwangseinbürgerung vielleicht im Zusammenhange mit der Verleihung des Indigenats zu fördern. — Der schweizerische Juristenverein und die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft behandelten im September die Ausländerfrage auf ihren Jahresversammlungen. Beide Tagungen erklärten die Nationalisierung der einbürgerungsreifen Ausländer als ein Gebot der Selbsterhaltung.

Man darf sich also heute füglich den Beweis für die Notwendigkeit, die Fremdenfrage zu lösen, schenken. Allerdings empfinden sie nicht alle Gaue gleich stark. Wo verhältnismäßig wenig Ausländer leben, mag sogar das Missbehagen über den Fremdkörper, der in unser Volksleben eingedrungen ist, die Bereitwilligkeit überwiegen, sich mit der unliebsamen Erscheinung entschlossen abzufinden.

* * *

Welches sind nun in den Hauptzügen die Änderungen unseres Staatsrechtes, die als wirksame Mittel für die Nationalisierung der einbürgerungsreifen Ausländer in Betracht kommen?

Das Postulat des Nationalrats spricht von „einbürgerungsreifen“ Ausländern. Die staatsrechtlichen Neuerungen dürfen also nicht etwa so weit gehen, auch den kürzere Zeit niedergelassenen Ausländern die Einbürgerung zu erleichtern. Es muss vermieden werden, den Fremdenzufluss noch zu vermehren. Nur um die Nationalisierung der mit unsern Verhältnissen bereits verwachsenen Ausländern handelt es sich.

In Betracht kommen nun folgende staatsrechtliche Probleme:

1. Die Einbürgerung der unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz geborenen Ausländer von Gesetzes wegen; in Verbindung damit die Regelung der Optionsfrage.

2. Die Gewährung eines bundesrechtlich begründeten Anspruches auf erleichterte Einbürgerung an die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer, die aber bei uns aufgewachsen sind oder Jahrzehnte unter uns gewohnt haben; im Sinne etwa von § 18 und 25 des zürcherischen Gemeindegesetzes.

3. Die Festsetzung der Rechtsstellung der von Gesetzes wegen oder gestützt auf den eben genannten Rechtsanspruch zur Einbeziehung in den Staatsverband Gelangten.

Damit im Zusammenhange die Frage, ob der Bund einen Teil der Armenlast übernehmen soll, die den Gemeinden oder Kantonen durch die nach Bundesrecht nationalisierten Ausländer erwachsen.

* * *

Bevor ich mich über diese Fragen äußere, ist noch etwas nachzuholen. Kann die Schweiz der Überflutung durch Ausländer nicht durch deren Ausschaltung oder durch Verschlechterung ihrer Aufenthaltsbedingungen steuern? Dazu will oft der Unmut raten. Es kann aber dergleichen ernstlich gar nicht in Frage kommen. Erstens sind die Ausländer da, weil wir sie für unsere Volkswirtschaft gar nicht entbehren können. Sie essen bei uns nicht das Brot der Gnade, sondern leben vom Lohne der Arbeit, die wir brauchen und selbst nicht tun können oder mögen. Zweitens aber sind die den Ausländern durch die Staatsverträge gewährten Niederlassungs- und Verkehrsrechte wiederum nicht der Ausfluss unseres gnädigen Beliebens, sondern der vom Auslande unbedingt geforderte Preis dafür, dass unsere eigenen Leute und, wohl gemerkt, unsere Industrie-Erzeugnisse ungehindert die Auslandsmärkte aufsuchen können. Die wechselseitigen Beziehungen der Kulturstaaten sind so zahlreich und innig geworden, dass sich eine Lebensgemeinschaft ganzer Staatenkomplexe ergeben hat, aus der der einzelne Staat nicht ausscheiden kann, ohne zugrunde zu gehen.

Und damit gehe ich nun zur Erörterung der genannten staatsrechtlichen Probleme bei der Nationalisierung der Ausländer über.

I. ZWANGSEINBÜRGERUNG.

Nicht der erste Staat, der zu diesem Mittel griffe, sondern einer von vielen, wäre die Schweiz, wenn sie die in ihrem Ge-

biete geborenen Ausländer unter gewissen Voraussetzungen von Gesetzes wegen in ihren Staatsverband einbezöge.

Die Schilderung der einzelnen Staatsgesetze über die Zwangseinbürgerung ergäbe eine ganze Musterkarte. Die Verschiedenheit ist aber nicht das Ergebnis theoretischer Spekulation, die den einen Staat zu dieser, den andern zu einer abweichenden Regelung führte, sondern die einzelnen Staaten gingen weiter oder weniger weit je nach der Zahl der Ausländer und den Bevölkerungsvorgängen überhaupt; am weitesten also diejenigen, in deren Gebiet die Zahl der Ausländer am größten oder die sonst darauf aus waren, die Staatseinwohner so weit als möglich auch zu Staatsbürgern werden zu lassen.

Wenn nun für den Umfang der Zwangseinbürgerung die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sein sollen, so muss die Schweiz sehr weit gehen, denn in keinem Kulturstaate ist die Zahl der Ausländer im Verhältnisse zur Zahl der Staatseinwohner so groß. Wie weit man tatsächlich gehen soll, ist hier nicht zu erörtern. Dagegen führen die eben angestellten Erwägungen zum Schlusse, dass die Option kaum zugelassen werden kann. Dazu raten schon die Erfahrungen, die Frankreich machte. Erst gestattete es den in Frankreich geborenen Ausländern, im Alter der Volljährigkeit für Frankreich zu optieren. Von dieser Möglichkeit wurde sozusagen kein Gebrauch gemacht. Nun führte Frankreich die Zwangseinbürgerung ein, gestattete aber den volljährig gewordenen, für den Heimatstaat zu optieren. Da wurde in so zahlreichen Fällen optiert, dass Frankreich seine Rechnung wieder nicht fand und schließlich unter gewissen Voraussetzungen zur Zwangseinbürgerung mit ganz beschränkter Optionsmöglichkeit überging.

Auch hier zeigt sich, dass, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muss.

Der Einführung der Zwangseinbürgerung in das schweizerische Staatsrecht steht entgegen, dass bei uns das Gemeindebürgerrecht die Grundlage des Kantons- und Schweizerbürgerrechtes, des Staatsbürgerrechtes ist, und über die Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht durch die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht entschieden wird. Da geben denn Erwägungen den Ausschlag, wie sie ein enger Lebens- und Gesichtskreis entstehen lässt, nicht die Staatsraison. Der Aufzunehmende muss den künftigen Mitbürgern

genehm sein, ihrer würdig und vor allem soll durch seine Aufnahme der Gemeinde nicht die Möglichkeit künftiger Belastung erwachsen. Natürlich pflegen enge und eigensinnige Anschauungen bei der Aufnahme von Ausländern besonders zur Geltung zu kommen. Das zürcherische Staatsrecht, aber auch dasjenige der Kantone Genf, Neuenburg, Basel, Schaffhausen haben daher das freie Belieben der Gemeinden bei der Aufnahme von Kantons- und Schweizerbürgern, aber auch von in der Schweiz geborenen Ausländern beschränkt. Solange ein starkes staatliches Interesse nicht bestand oder nicht erkannt war, die einbürgerungsreifen Ausländer zu nationalisieren, mochten enge Anschauung und deren Wirkung hingenommen werden.

Heute aber haben diese Anschauungen keine Berechtigung mehr, da der Staat an die Einbürgerung der Ausländer nicht in deren, sondern in seinem eigenen Interesse herantreten muss.

Gelingt die Überwindung so altgewohnter Anschauungen, entschließt sich das Schweizervolk dazu, in sein Staatsrecht die Zwangseinbürgerung unter Ausschluss der Option einzuführen, so ist dieser selbstüberwindenden Mühe Preis allerdings zunächst kein köstlicher.

Es gilt dann, dieses Recht den Heimatsstaaten der naturalisierten Ausländer gegenüber zu behaupten. Diese Staaten werden nämlich vielfach fortfahren, ihre in der Schweiz eingebürgerten Angehörigen als Bürger des Heimatstaates der Eltern zu beanspruchen. Daraus ergeben sich für die Naturalisierten bei einem allfälligen Betreten des früheren Heimatstaates und für die Schweiz schon vorher zahlreiche Schwierigkeiten und Konflikte. Hier heißt es dann, unerschrocken fest- und aushalten, wie es andere Staaten, die die Zwangseinbürgerung einführten, auch taten und noch tun.

Die wohlmeinende Wissenschaft, das Institut für Völkerrecht, hat vorgeschlagen, den Widerstreit der Ansprüche verschiedener Staaten auf die gleichen Personen durch die Einführung einer international umschriebenen, auf einen Durchschnitt des Umfangs zugeschnittenen Zwangseinbürgerung auszuschließen. Damit kann das Leben nichts anfangen. Der einzelne Mensch und der einzelne Staat können in Lebenskrisen nicht mit dem auskommen und durchkommen, was sich als ausgeklügelter Durchschnitt ergibt; sie müssen das haben, das tun, was nötig ist, um solche Krisen zu überwinden.

Das trifft in der Ausländerfrage für die Schweiz wiederum ganz besonders zu, denn die Zahl der in ihrem Gebiete dauernd niedergelassenen Ausländer ist im Verhältnisse zu den Staatsbürgern unendlich viel höher als die Zahl der in anderen Staaten lebenden Ausländer.

Die Schweiz muss die aus der Zwangseinbürgerung entstehenden Konflikte auf sich nehmen, und nachher Einigungen anstreben, wie eine solche nach langem Streite zwischen Frankreich und Belgien stattgefunden hat.

Bis dahin kann man sich provisorisch behelfen, wie wir es beispielsweise mit der heute zum Rechtssatze erhobenen Übung getan haben, auch solche Ausländer einzubürgern, die voraussichtlich vom bisherigen Heimatstaate nicht entlassen werden, dabei den Leuten aber zu erklären, wenn sie sich etwa wieder ins Gebiet des früheren oder anderen Heimatstaates begeben, so werde sie die Schweiz vor Ansprüchen nicht schützen, die jener Staat an sie als seine nicht entlassenen Angehörigen stelle. Wir kommen damit ganz ordentlich durch, und der Verlegenheitsbehelf, zu dem uns die Verhältnisse führten, ist sogar von einem Völkerrechtslehrer als System der Zukunft erklärt worden.

GEWÄHRUNG EINES RECHTSANSPRUCHES AUF EINBÜRGERUNG AN NICHT IN DER SCHWEIZ GEBORENE AUSLÄNDER.

Nicht nur der in einem Lande geborene, auch der in dasselbe in früher Jugend eingewanderte und darin aufgewachsene Ausländer ist tatsächlich ein Kind des Einwanderungsstaates, und mit diesem wenigstens enge verwachsen ist der seit Jahrzehnten niedergelassene Ausländer. Eine fast unwiderstehliche Anpassung und kulturelle Nationalisierung vermittelt besonders der Besuch der Volksschule.

Ein von Ausländern so stark wie die Schweiz überfluteter Staat muss sehen, auch diese Kategorie der Ausländer, also der nicht in der Schweiz geborenen, aber mit ihr verwachsenen, mit Auswahl, aber nicht mit kleinlicher, ängstlicher Auswahl, zum Erwerbe des Staatsbürgerrechtes zu bringen. Dazu kann die Gewährung eines bundesrechtlich, etwa nach den Bestimmungen unseres zürcherischen Gemeindegesetzes umschriebenen Rechtsanspruches auf Ein-

bürgerung in der Niederlassungsgemeinde führen. Der Anspruch soll, kurz gesagt, allen mit unsern Verhältnissen verwachsenen Ausländern gewährt werden, deren Sozialwert ein durchschnittlicher ist, das heißt, die handlungsfähig, nicht wegen einer auf gemeine Gesinnung zurückzuführende Straftat gerichtlich verurteilt und wirtschaftlich selbständig sind.

Schon gegen die Zwangseinbürgerung hat sich heftiger Widerstand gezeigt, er wird noch stärker sein gegen die Gewährung eines solchen Rechtsanspruches.

Wir wollen und brauchen keine Papierschweizer, heißt es, nur solche Ausländer sollen zur Einbürgerung gelangen, die auch schweizerische Staatsgesinnung haben. Nur wenn diese festgestellt ist, darf die Aufnahme erfolgen. Das ist, bei der Notwendigkeit entschlossenen, ins Große wirkenden Handelns, nicht Patriotismus, sondern ein gedankenschwaches, selbstgefälliges Spielen mit patriotisch klingenden Redensarten. Bloße nörgelnde, unfruchtbare Kritik. Denn die heikeln Herren, die keine Papierschweizer wollen, nur Kernschweizer, unternehmen es nicht, zu zeigen, wie der Verfremdung der Schweiz anders als durch entschlossene Nationalisierung der einbürgerungsreifen Ausländer zu steuern wäre.

Aber was ist überhaupt sachlich an dieser Kritik? Wenn der junge Schweizer das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, so geben wir ihm den Stimmzettel in die Hand und reihen ihn in unser Heer ein. Eine vorgängige Prüfung seiner schweizerischen Gesinnung sieht unser Staatsrecht nicht vor, wie denn kein Staatsrecht der Welt darauf aus ist, Pflichten und Rechte, besonders die erstern den Staatsbürgern erst zuzuteilen, wenn ihre seelische Verfassung, ihr Anschauungsinhalt als dem Staate genehm festgestellt worden sind.

Gesinnung, Anschauung sind übrigens innerliche Vorgänge. Ein Bekennen mit Worten beweist noch nicht, dass die Gesinnung auch tatsächlich vorhanden sei. Sodann aber wäre die Bewertung der Gesinnungen darauf, ob sie dem Staate genehm seien, eine heikle Sache. Was soll Urteilsnorm sein? Was ist schweizerische Gesinnung? Hat sie der ultramontane Katholik? der Sozialdemokrat? der Religionslose? Das Urteil wird verschieden ausfallen, je nach der Stellung dessen, der es fällen soll, in Staat und Gesellschaft. *Wer* sollte es überhaupt fällen?

Man sieht, zu welchen Absurditäten die Forderung führen müsste, die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Einbürgerung, und gar, wie auch schon vorgeschlagen wurde, die Ausübung eines der Zwangseinbürgerung nachgebildetes Wahlrechtes, von der vorgängigen Feststellung schweizerischer Gesinnung abhängig zu machen.

Eine Gesinnungsprüfung der in der Schweiz Geborenen und Aufgewachsenen hat sowieso keine Berechtigung: sie sind, wozu unsere Schulen, unsere Kirchen und unsere sozialen Verhältnisse sie haben werden lassen. Sie nicht als die unsrigen, als die Produkte unserer Kultur anerkennen zu wollen, wäre Heuchelei. Was aber die durch Rechtsanspruch zur Einbürgerung zu Berufenden betrifft, so genügt vollständig die Feststellung eines sozialen Durchschnittswertes, und zwar in der Form der Feststellung, dass keine Grundtatsachen vorliegen, die die Annahme dieses Wertes ausschließen. Man stellt fest, dass der Mann in der Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, also ist er vollsinnig; man stellt fest, dass er wegen einer auf geringe Gesinnung zurückzuführenden Straftat nicht verurteilt ist, also lebt er nach den Gesetzen; man stellt fest, dass er nicht Armenhilfe erhalten hat, also ist er imstande, selbst für sich und die Seinigen zu sorgen; und endlich mag man noch feststellen, dass er keine Steuern schuldet, also erfüllt er die Finanzpflichten gegenüber dem Gemeinwesen.

Mehr, eine Seelenriecherei, ist nicht nötig. Wenn nur alle Schweizer in einem solchen Verfahren bestehen möchten.

DIE RECHTSSTELLUNG DER NATURALISIERTEN AUSLÄNDER

Jener Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1910 ist ein Mehrheitsbeschluss. Ihm ist ein Antrag der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates unterlegen, vom Bundesrate Bericht und Antrag über eine ganz bestimmte Art der Lösung der Ausländerfrage zu verlangen: die Zwangseinbürgerung unter Verleihung des Indigenates an die Naturalisierten.

Zu dem unterlegenen Antrage führten folgende Anschauungen: Vom Bundesrate scheint man nach der Behandlung, die er dem Auftrage des Nationalrates vom 9. Dezember 1898 zuteil werden ließ, ein sehr entschlossenes Vorgehen nicht erwarten zu dürfen.

Dem Bundesrate sollte daher kein allgemeiner Auftrag erteilt

werden, sondern schon der Nationalrat sollte sich darauf einigen, welche Grundzüge der Lösung in Frage kommen sollen, wenn rasch, wie es die Sachlage fordert, und doch wirksam gehandelt werden soll. Starke Wirkung ist nur von der Zwangseinbürgerung zu erwarten. Was aber die Rechtsstellung der Naturalisierten betrifft, so muss sie eine besondere werden. Die einfache Einweisung in das volle Gemeindebürgerrecht wäre den bürgerlichen Interessen kaum abzubringen, würde jedenfalls so bedeutende Änderungen der Gesetzgebung erfordern, dass Jahre ins Land gehen würden, bis man damit zu einem guten Ende käme.

Als besondere Rechtsstellung für die von Gesetzeswegen Eingebürgerten wurde am 21. Juni 1910 im Nationalrate das Indigenat vorgeschlagen, das reine Schweizerbürgerrecht, ohne Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Damit war offen gelassen, wo diese reinen Schweizerbürger das unbeschränkte Recht der Niederlassung und wo sie einen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle haben sollten. Die Mehrheit des Rates und der Bundesrat stießen sich an der Dürftigkeit dieser Rechtsstellung. Deshalb wurde dem Bundesrate die allgemeine Prüfung der Frage überbunden.

Die politisch-taktischen Grundgedanken des unterlegenen Antrages waren aber unzweifelhaft richtig. Ohne Zwangsmaßnahmen ist keine große Wirkung zu erhoffen, und durchzukommen mit energischen Maßnahmen ist beim Schweizervolke *rasch* nur dann, wenn für die Naturalisierten eine beschränktere Rechtsstellung als das volle Gemeindebürgerrecht gefunden werden kann. Hätte der unterlegene Antrag in dieser Beziehung eine glückliche Lösung, eine vollere Rechtsstellung, doch ohne Eingriff in die Bürgerguts- und Nutzungsverhältnisse enthalten, so hätte ihm sicher die große Mehrheit des Rates zugestimmt.

Von der Ausmittlung einer befriedigenden, aber in die bürgerlichen Interessen nicht einschneidenden Rechtsstellung der Naturalisierung hängt daher die rasche und wirksame Lösung der Ausländerfrage ab.

Wenn nicht alles trügt, dürfte diese Ausmittlung binnen kurzem Tatsache geworden sein. In den rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Ausführungen des Referates, das Nationalrat Dr. Göttisheim dem Schweizerischen Juristentage vom September dieses Jahres über die Ausländerfrage hielt, war auf schweizerische Rechts-

ideen hingewiesen, die Ausgangspunkt für eine befriedigende Lösung des Problems sein können.

Es ist denn auch bereits folgender Vorschlag gemacht worden:

Die von Gesetzes wegen oder gestützt auf einen Rechtsanspruch naturalisierten Ausländer erhalten in der Aufnahmgemeinde alle in Art. 43 der Bundesverfassung angeführten politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde, dazu aber das Recht unbeschränkter Niederlassung in der Aufnahmgemeinde sowie den Anspruch auf Gewährung ortsüblicher Unterstützung im Verarmungsfalle durch die ordentlichen Armenbehörden. Sie bleiben aber ausgeschlossen vom Mitanteile an bürgerlichen Gütern und Nutzungen und vom Stimmrechte in diesen bürgerlichen Angelegenheiten.

Nach diesem Vorschlage hätten nun die Naturalisierten eine durchaus würdige Rechtsstellung: den vollen öffentlich-rechtlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechtes. Dass ihnen nicht auch die mehr privatrechtlichen Nutzungsvorteile zugewendet werden, ist nicht von Bedeutung für ihr bürgerliches Fortkommen.

Dagegen ist der Ausschluss der Naturalisierten von diesen Rechten geeignet, die bürgerlichen Interessen von grundsätzlichem Widerstande gegen die Einverleibung der einbürgerungsreifen Ausländer in unserm Staatsverband abzuhalten.

Eines muss freilich auch noch geschehen. Einzelnen der eingebürgerten Ausländer wird früher oder später Unterstützung gewährt werden müssen. Soll nun die durch Bundesrecht herbeigeführte Vermehrung der Armenlast der Gemeinden von diesen allein getragen werden?

Das wäre unbillig. Es ist vorgeschlagen worden, im Zusammenhang mit der Zwangseinbürgerung den Gemeinden einen Teil der Armenlast abzunehmen, die ihnen durch die nach neuem Bundesrecht Naturalisierten erwachsen mag.

Sind diese Vorschläge vielleicht auch nicht die endgültige Lösung des Problems, so haben uns doch wohl der Lösung nahe gebracht; in einer ganz andern Richtung kann sie nicht liegen.

* * *

Die großen, dem Fremdenzuflusse am stärksten ausgesetzten Gebiete werden es kaum darauf ankommen lassen, ob den Bundesrat diesmal die Prüfung der Verhältnisse dazu führe, entscheidende Maßnahmen in der Ausländerfrage vorzuschlagen, oder ob man die überfremdeten Landesteile wieder auf die unmögliche Selbsthilfe verweisen will.

Am 19. September 1910 hat eine im Stadthause Zürich tagende Versammlung von im öffentlichen Leben der Kantone Genf, Basel und Zürich tätigen Männern über ein gemeinsames Vorgehen dieser Gebiete in der Ausländerfrage beraten und eine Neunerkommission mit der Prüfung einiger konkreter Lösungsvorschläge, die vorlagen — unter anderem des eben mitgeteilten Vorschlages zur Rechtsstellung der Naturalisierten — betraut und ihr aufgetragen, auch Bericht und Antrag über ein gemeinsames Vorgehen der drei Gebiete einzubringen.

Ihre Zusammensetzung¹⁾ lässt die Einigung auf den Vorschlag einer Lösung erwarten, die bietet, was die ernste Lage fordert und sich auf Maßnahmen beschränkt, die in historisch Gewordenes nicht unnütz eingreifen.

Stimmungen der Mutlosigkeit, des Unmutes gegenüber einem Entwicklungsvorgange, der fast als eine Heimsuchung erscheinen muss, wie sie über keinen andern europäischen Staat gekommen ist, müssen überwunden werden. Sie können überwunden werden. Unsere Volksart ist eine kräftige. Auch ist die Größe der Aufgabe, die einbürgerungsreifen Ausländer zu nationalisieren, nicht nach der letzteren Zahl zu bemessen. Wohl 70% unserer Ausländer wanderten aus den Grenzstaaten ein, deren Völkerschaften uns durch Stammangehörigkeit, Ähnlichkeit der Sprache und der sozialen Verhältnisse doch nahe verwandt sind, so dass ihre Angehörigen in unserem Staatswesen keine eigentlichen Fremdkörper sind. Das trifft noch viel mehr zu für die in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Angehörigen dieser Grenzstaaten. Diese haben unsere Art, auch unsere Mundart, unsere Anschauungen so angenommen, dass ihre Ausländereigenschaft eigentlich entdeckt werden muss. Der Luf der Nationalisierung der einbürgerungsreifen Ausländer ist drum nicht so entsetzlich schwer. So möchte ihn nur der träge Kleinmut haben, um nicht hergebrachte Anschauungen und Gewohnheiten aufgeben zu müssen und um ein verantwortungsvolles Handeln ablehnen zu können.

ZÜRICH

Dr. R. BOLLINGER

¹⁾ Sie besteht aus drei Genfern, drei Baslern und drei Zürchern: Oberst Camille Favre, Edmond Boissier, Dr. Paul Pictet; Nationalrat Dr. P. Speiser, Nationalrat Dr. E. Göttisheim und Regierungsrat Wullschleger; Ständeratspräsident Dr. P. Usteri, Nationalrat H. Greulich, Stadtschreiber Dr. Bollinger.